

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	DR/BV/023/2008/VI-65
Einreicher:	Amt für Zentrales Gebäudemanagement

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	11.02.2008				
Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt	öffentlich	26.02.2008				
Stadtrat	öffentlich	12.03.2008				

Titel:

Baumschutzsatzung Stadt Dessau-Roßlau

Beschlussvorschlag:

Die vorliegende Satzung zum Schutz und zur Pflege des Baum- und Heckenbestandes der Stadt Dessau-Roßlau (Baumschutzsatzung) wird vom Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau beschlossen.

Gesetzliche Grundlagen:	GO LSA, NatschG LSA
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	BV/033/2007/65
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Finanzbedarf/Finanzierung:

keine

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Dezernent

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann
1. Stellvertreter

Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:

Begründung:

Zur Herstellung eines gemeinsamen Ortsrechtes ist es erforderlich, die Baumschutzsatzung für die Stadt Dessau-Roßlau zu beschließen. Die Satzung lag zum Zeitpunkt der Fusion in den Städten Dessau und Roßlau mit gleichem Wortlaut als Ortsrecht vor.

Auf Grundlage der Hinweise und Anregungen des gemeinsamen Hauptausschusses und des gemeinsamen Stadtrates wurde der Satzungstext geringfügig überarbeitet:

1. § 2 (2) neu: c) Bäume in Kleingartenanlagen fallen nicht mehr unter den räumlichen Geltungsbereich der Baumschutzsatzung.
2. § 3 (1) a) Stammumfang und Stammdurchmesser als Kriterium für schützenswerte Bäume wurden erhöht. Damit verringert sich die Anzahl der Bäume, die nach dieser Satzung genehmigungspflichtig sind deutlich.
3. § 3 (1) e) Die Regelung hinsichtlich der hochstämmigen Obstbäume wurde umformuliert. Damit soll verdeutlicht werden, dass es Satzungsziel ist, hochstämmige Obstbäume auf landespflegerisch hochwertigen Flächen, z.B. Streuobstwiesen zu schützen, und wenn sie wichtige gestalterische Funktion innerhalb des bebauten Stadtgebietes übernehmen, z.B. Wohnninnenhöfe, nicht aber die Kontrolle privater Vor- und Hausgärten.
4. Weiterhin wurde darauf verzichtet, dass Anträge zur Genehmigungen von Ausnahmen und Befreiungen schriftlich einzureichen sind. Damit können die Antragsteller die Anträge, vor allem im privaten Bereich, auch telefonisch stellen.
5. Die Aufnahme des Hinweises, dass in den Kosten für einen nach zu pflanzenden Baum auch die 3jährige Pflege enthalten ist erfolgt zum besseren Verständnis über die Zusammensetzung des Wertes.

Alle Änderungen sind in der beiliegenden Satzung mit Kommentaren markiert.

Anlage: Baumschutzsatzung
 Berechnungsgrundlage Ersatzpflanzung